

Leistungserklärung

Nr. 001/2020 für das Produktionsjahr 2020



- 1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:**
0/63, rezyklierte Gesteinskörnung
- 2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:**
RMH III 0/63, U10, U-A
- 3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:**
Gemäß ÖNORM B 3140 für den Ingenieur-, Eisenbahn- und Straßenbau (z. B. für mit Bindemittel stabilisierte Tragschichten sowie Schüttmaterialien für Straßenbau, Parkplätze, Lärmschutzwälle, Auffüllungen, Künettenverfüllungen, Untergrundverbesserungen) unter Berücksichtigung der Recycling Baustoffverordnung, Anhang 4, Tabelle 1.
- 4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:**
Fiegl Tiefbau GmbH & Co KG, Bundesstraße 25, 6430 Ötztal Bahnhof
- 5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:**
nicht relevant
- 6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:**
System 2+
- 7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:**
Die notifizierte Zertifizierungsstelle TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Nr. 2586, hat die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle mit Zertifikatsnummer 2586-CPR-0025 gemäß der harmonisierten Norm EN 13242:2002+A1:2007.
- 8. Nur relevant, wenn eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist.**
- 9. Erklärte Leistung (siehe Anhang 1)**
Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.
- 10. Die Leistung des Produkts gemäß Nummer 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 8.**
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.
Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Christoph Kuen, WPK-Beauftragter
(Name und Funktion)

Ötztal Bahnhof, 20.05.2020
(Ort und Datum der Ausstellung)


Tiefbau GmbH & Co KG
6430 Ötztal-Bhf. Bundesstraße 25
Tel. 05266/87124-0
Fax 05266/87124-10
(Unterschrift)

9. Erklärte Leistung		Anhang 1 zu 001/2020
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Kornform, -größe und Rohdichte 4.2 Korngruppe 4.3 Korngrößenverteilung 4.6.1 Plattigkeitskennzahl und Kornformkennzahl 4.6.3 Kantigkeit von feinen Gesteinskörnungen 5.4.1 Rohdichte	0/63 G_{A75} NPD NPD NPD	EN 13242:2002+A1:2007
Reinheit 4.4 Gehalt an Feinanteilen 4.5 Qualität der Feinanteile	f_9 NPD	
Anteil gebrochener Oberflächen 4.6.2 Anteil gebrochener Körner	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung 5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	NPD	
Raumbeständigkeit 6.5.2.1 Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.2 Eisenzerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.3 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
Wasseraufnahme/-saugvermögen 5.4.2 Wasseraufnahme 5.6 Wassersaughöhe	NPD NPD	
Zusammensetzung/Gehalt 6.2 Petrographische Beschreibung 6.3 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4.3 Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4.1 Säurelösliche Sulfate 6.4.2 Gesamtschwefelgehalt 6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	keine natürliche Gesteinskörnung $RA_{10}, RG_{2}, X_{1}, FL_{5}$ NPD NPD NPD NPD	
Widerstand gegen Abnutzung 5.3 Widerstand gegen Verschleiß	NPD	
Gefährliche Stoffe: - Abstrahlung von Radioaktivität - Freisetzung von Schwermetallen - Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen - Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	unbedeutend Einhaltung der Grenzwerten der Recycling-Baustoffverordnung, Anhang 2, Tabelle 1 für die Qualitätsklasse U-A	
Verwitterungsbeständigkeit 7.2 Maximale Magnesiumsulfatwerte von groben Gesteinskörnungen 7.4 "Sonnenbrand" von Basalt 7.3.1 Wasseraufnahme als Vorversuch für den Frostwiderstand 7.3.2 Frostwiderstand 7.3.3 Frost-Tausalz-widerstand (extreme Bedingungen)	NPD NPD NPD NPD NPD	



**Konformitätserklärung
für ein Recycling-Baustoff-Produkt
gemäß § 15 Recycling-Baustoffverordnung**



Hersteller:

Fiegl Tiefbau GmbH & Co KG

Bundesstraße 25

6430 Öztal Bahnhof

Recycling-Baustoff-Produkt...

.... für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung (ÖNORM EN 13242):

RMH III 0 63 U10
/ , U-A

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

... zur Betonherstellung (ÖNORM EN 12620):

- / , U-A

[Materialbezeichnung, Korngrößenangabe, Zusatzbezeichnung, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A. Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann unter Berücksichtigung der beiliegenden Leistungserklärung entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, ÖNORM B 3580

Der Einsatz eines Recycling-Baustoff-Produktes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht,...) ohne Verwendungsverbote nach Recycling-Baustoffverordnung möglich.

20.05.2020

Datum


Tiefbau GmbH & CoKG
6430 Öztal-Bhf. · Bundesstraße 25
Tel. 05266/87124-0
Fax 05266/87124-10

Unterschrift des Herstellers

Umwelttechnische Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe

HINWEIS: Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

EN	Anwendungsform		U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D
EN 13242	Ungebundene Anwendung (gemäß RVS 08.15.01 und RVS 08.15.02)	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y ¹⁾	Y ¹⁾²⁾		Y ¹⁾³⁾		Y ¹⁾³⁾	
		unter einer gering durchlässigem, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y		Y ³⁾		Y ³⁾	
	hydraulisch gebunden (gemäß RVS 08.17.01)		X	Y ²⁾	Y					
EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton unter der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y ¹⁾	Y ¹⁾²⁾					
		unter einer gering durchlässigem, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y					
	Gesteinskörnungen für Beton ab der Festigkeitsklasse C12/15 oder der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1		X	X	X	X				
EN 1310 8	Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut (gemäß RVS 08.16.01 und RVS 08.16.06)		X	X	X		X	X	Y ⁴⁾⁵⁾	Y

X = geeignet

Y = wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach § 13 Abs. 1 bzw. bei D §17 RBV

1) nur im Trapez des Gleiskörpers

2) nur bei Hochbaumaßnahmen

3) nur Fräsasphalt als ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat (RVS 08.15.02) in Bundesstraßen A und S sowie Landesstraßen B und L

4) nur in allen öffentlichen Verkehrsflächen

5) Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten